

# **Allgemeinverfügung des Landratsamtes Forchheim zur Aufstallung von Geflügel im Landkreis Forchheim**

Vom 18.11.2016, Az. 31-5650.52-16

Auf Grund von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I S.1564), i.V.m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung

erlässt das Landratsamt Forchheim folgende

## **Allgemeinverfügung:**

1. Die Aufstallung von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänsen
  - 1.1. in geschlossenen Ställen oder
  - 1.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss,wird für den Landkreis Forchheim angeordnet.
2. Ausnahmen von der Anordnung sind beim Landratsamt Forchheim, Fachbereich Veterinärwesen, zu beantragen.
3. Die Anfechtung der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung hat nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes keine aufschiebende Wirkung.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## **Gründe:**

I.

Geflügelpest (H5N8) wurde in Bayern seit 11.11.2016 bei zahlreichen Wildvögeln festgestellt. Von einem Zusammenhang mit dem Zug von Wildvögeln ist auszugehen.

## II.

Die Anordnung stützt sich auf § 13 Abs. 1 Geflügelpestverordnung. Danach ordnet die zuständige Behörde die Aufstallung von Geflügel an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Der Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung liegt die folgende Erwägung zugrunde:

Der herbstliche Vogelzug ist im Gange. Die Verbreitung der ziehenden Wildvögel ist nicht vorhersehbar. Daher ist anzunehmen, dass infizierte Wildvögel auch auf den Gewässern im Landkreis Forchheim rasten können (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Geflügelpestverordnung). Diese Auffassung wird durch ein Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Verbraucherschutz vom 18.11.2016 gestützt.

Das Erfordernis der Aufstallung, um die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest zu vermeiden, ergibt sich aus folgender Erwägung:

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Tierseuche. Es ist aufgrund der Risikobewertung davon auszugehen, dass ein Kontakt zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln möglich ist. Somit besteht durch infizierte Wildvögel die Gefahr der Einschleppung von Geflügelpestvirus in Hausgeflügelbestände, sofern es zum Kontakt zwischen den Tieren kommt.

Die Aufstallung von Geflügel ist daher erforderlich und geeignet, den direkten Übertragungsweg der Geflügelpest von Wildvögeln auf Nutzgeflügel zu verhindern.

Die Ausnahmeregelung ergibt sich aus § 13 Abs. 3 Geflügelpestverordnung. Es handelt sich dabei um Einzelfallentscheidungen auf Basis der in § 13 Abs. 3 Geflügelpestverordnung genannten Kriterien.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## Hinweise

1. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth angeordnet werden.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung handelt, wer sein Geflügel nicht aufstallt.
3. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 und 2 der Geflügelpestverordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

Forchheim, 18.11.2016  
Landratsamt

Becher  
Oberregierungsrätin